

# Merkblatt Reisegewerbe

## 1. Was versteht man unter einem Reisegewerbe?

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand

- ohne vorherige Bestellung
- außerhalb der gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2 GewO)
- oder ohne eine solche zu haben

gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

Darunter fallen laut § 55 GewO:

- der Ankauf und Vertrieb von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen
- das Anbieten von Leistungen
- das Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen
- die Ausübung von unterhaltenden Tätigkeiten als selbständiger Schausteller oder nach Schaustellerart

## 2. Die Reisegewerbekarte

Wer ein Reisegewerbe betreiben möchte, bedarf der Erlaubnis in Form einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO). Sie ist bei der Gewerbebehörde zu beantragen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Reisegewerbekarte ist in der Regel im gesamten Bundesgebiet gültig. Sie ist während der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde bzw. des zuständigen Beamten vorzuzeigen. Mitarbeitern / Angestellten ist eine beglaubigte Kopie oder eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen, sofern diese unmittelbaren Kundenkontakt haben.

Der Beginn der Gewerbetätigkeit ohne Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 3. Reisegewerbefreie Tätigkeiten

Nach §§ 55 a und b GewO sind einige Tätigkeiten von der Reisegewerbekartenpflicht befreit. Dazu gehören z.B.:

- Das gelegentliche Feilbieten von Waren auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus sonstigen besonderen Anlässen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde
- der Vertrieb selbstgewonnener Erzeugnisse aus Land- und Forstwirtschaft (z.B. selbst angebautes Gemüse und Obst, Erzeugnisse aus Geflügelzucht, Imkerei, Jagd und Fischerei)
- die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen mit einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes

## 5. Sonstige Bestimmungen

- Es ist eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde (Liegenschaftsamt) nötig, wenn der Reisegewerbetreibende auf öffentlichen Wegeflächen tätig werden möchte.
- Gegebenenfalls sind neben den Vorschriften der GewO auch lebensmittelrechtliche Vorschriften einzuhalten. Für den Vertrieb bestimmter Lebensmittel ist ein Gesundheitszeugnis erforderlich.
- Der Reisegewerbetreibende muss die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes und des Feiertagsgesetzes beachten.
- Die Reisegewerbekarte gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Im Reisegewerbe unterliegt die Werbung einigen Beschränkungen, die sich daraus ergeben, dass du deine Leistungen laut Gewerbeordnung „ohne vorherige Bestellung“ an die Frau oder an den Mann bringen musst. Ein Auftrag muss im Reisegewerbe also immer auf Initiative des/der Gewerbetreibenden zustande kommen.

### **Anmerkung:**

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt des Merkblatts kann keine Haftung übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.